

78. Gehört die Bekanntmachung des Verbotes zum Thatbestande des §. 19 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.G.Bl. S. 351)?

I. Straffenat. Urth. v. 24. Oktober 1887 g. M. Rep. 1954/87.

I. Landgericht I München.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urtheil ist begründet. Die Urtheilgründe erregen Zweifel, ob das Instanzgericht bei der Freisprechung sich von richtigen Rechtsgrundsätzen leiten ließ und nicht das Verbot einer Druckschrift mit der Bekanntmachung des Verbotes verwechselte. Die Wirksamkeit des Verbotes ist — wie der Wortlaut (§. 19 vgl. mit §§. 11 und 12 des Sozialistengesetzes) und die Verhandlungen des Reichstages (vgl. Begründung des Entwurfes¹ S. 16. 18 und Bericht S. 16 21) ergeben — keineswegs von der Bekanntmachung abhängig gemacht und der Beginn der Wirksamkeit nicht mit dem Tage der Bekanntmachung zusammenfallend. Bei dem Vergehen aus §. 19 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 (verlängert am 20. April 1886), auf welches in erster Reihe die Anklage gerichtet war, ist der Thatbestand durch denjenigen erfüllt, welcher eine verbotene Druckschrift vorsätzlich, d. h. wissend, daß sie verboten, verbreitet; hierbei ist die Bekanntmachung nicht zum Thatbestande vorausgesetzt; die Strafe ist verwirkt, wenn auch eine Bekanntmachung nicht oder noch nicht erfolgt war, wenn die Bekanntmachung unrichtig oder ungenau geschähen, sofern nur das Verbot von der zuständigen Stelle erlassen ist und der Verbreiter Kenntnis von diesem ergangenen Verbote erlangt hat; nur zum Thatbestande des §. 21 des angeführten Gesetzes, der sog. fahrlässigen Übertretung, auf welche erst in zweiter Reihe die Anklage ging, ist die Bekanntmachung wesentlich. Es kann also gegenüber der Anklage aus §. 19 aus dem Inhalte der Bekanntmachung nicht gefolgert werden, daß die von dem Angeklagten verbreitete Druckschrift nicht verboten war; das Verbot konnte erfolgt sein

¹ §. 14 des Entwurfes lautete: Wer eine verbotene Druckschrift mit Kenntnis oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbotes . . . verbreitet . . . wird mit Geldstrafe . . .

und war erfolgt (vgl. die Akten der Polizeidirektion), wenn auch die Bekanntmachung die Schlußstelle durch Weglassen der Punkte hinter „Wählt“ (vgl. Erlaß der Regierung vom 2. Februar 1887) ungenau wiedergab; die Folgerung des Instanzgerichtes scheint von dem Rechtsirrtume, daß nur der Verbreiter einer Druckschrift, deren Verbot bekannt gemacht ist, strafbar sei, beeinflusst.